

Beschlussvorlage KT 0543/2017

Betreff: Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis (FlüU-GS)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.06.2017	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des KT- Beschlusses 0503/2017 vom 15.03.2017 (Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis – FlüU-GS)
2. Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine zweite Beratung die Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis (FlüU-GS).

II. Begründung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 unter der Nummer 0503/2017 die Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis beraten und beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) war diese Satzung vor Ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Kommune die Eingangsbestätigung für die anzuzeigende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden. Die Eingangsbestätigung erfolgte mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 27.03.2017.

Mit Schreiben vom 10.04.2017 teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt dem Wartburgkreis mit, dass bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen Probleme festgestellt wurden, die unter Umständen aufgrund des gewählten Gebührenmaßstabes den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit, den Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip verletzen. Der Wartburgkreis wurde aufgefordert, eine überarbeitete Kalkulation und Gebührensatzung vorzulegen, da ansonsten beabsichtigt sei, den Satzungsbeschluss förmlich zu beanstanden.

In Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt wurde die Gebührenkalkulation durch die Verwaltung komplett überarbeitet und die Gebührensatzung entsprechend angepasst.

Die Benutzungsgebühren wurden nunmehr nach Art der Unterkunft (Gemeinschafts- oder Einzelunterkunft) und den Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) berechnet. Die Kosten für eigenverbrauchten Strom je Platz und Monat werden pauschaliert.

Im Ergebnis ergeben sich für die Bereitstellung eines Platzes in einer Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft unterschiedliche Gebühren. So betragen die Benutzungsgebühren pro Platz und Monat in einer GU 180,00 € und in einer Einzelunterkunft 167,00 €.

Die unterschiedliche Gebührenhöhe resultiert vor allem daraus, dass in den Gemeinschaftsunterkünften zur Einhaltung der Hygienestandards die Reinigung der Gemeinschaftsflächen (Küchen, Bäder, Verkehrsflächen, Gemeinschaftsräume) sowie ein turnusmäßiger Wechsel der Bettwäsche durch den Landkreis erfolgen. In den Einzelunterkünften obliegt diese Pflicht den Nutzern der Einzelunterkunft selbst.

Die überarbeitete Gebührenkalkulation und die Gebührensatzung wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Vorprüfung übergeben.

Am 23.05.2017 teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt per E-Mail mit, dass sowohl zum Satzungstext als auch zur Kalkulation keine Bedenken mehr bestehen.

Die Unterlagen zur Gebührenkalkulation können im Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen, Zimmer 245 eingesehen werden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter

Anlagen

Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis

Übersicht Gebühren pro Platz und Monat in Einzel- und Gemeinschaftsunterkünften